

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 30. April 1955

21. Stück

67. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.
 68. Bundesgesetz: Apothekengesetznovelle.
 69. Bundesgesetz: Bäckereiarbeitergesetz.
 70. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.
 71. Bundesgesetz: Aufhebung der Vorschriften über das Arbeitsbuch.
 72. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater.
 73. Kundmachung: Ergänzung des Übereinkommens zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, BGBl. Nr. 96/1953.
 74. Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

67. Bundesgesetz vom 9. März 1955, womit das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, sowie der Bundesgesetze vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 174, und vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 159 (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Im § 9 Abs. 2 ist die Ziffer „10“ durch die Ziffer „20“ zu ersetzen.
3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Invaliditätsrente besteht

 - a) aus dem Grundbetrag von 240 S monatlich;
 - b) aus dem Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Beitragsmonat von 1 25 S monatlich; doch werden höchstens 480 Beitragsmonate angerechnet;
 - c) aus einer allfälligen Zusatzrente für jeden anrechenbaren Beitragsmonat vom 1. Jänner 1934 an in der Höhe von einem Halben vom Tausend des durchschnittlichen Betrages des 400 S übersteigenden Teiles der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2.

Die Invaliditätsrente einschließlich eines Zwölftels der Sonderzahlung (§ 21 a) darf ohne Zuschüsse gemäß § 10 Abs. 2 und 3 80 v. H. und mit solchen Zuschüssen 100 v. H. des Durchschnittes der Monatseinkommen im Sinne des § 36 Abs. 2 aus den letzten 36 Beitragsmonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht übersteigen; fällt die Rente erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres an, so wird diese Höchstgrenze, wenn es für den Versicherten günstiger ist, auf den Durchschnitt der Monatsein-

kommen im Sinne des § 36 Abs. 2 aus den letzten 36 Beitragsmonaten vor Vollendung des 50. Lebensjahres angewendet; soweit der Bemessungszeitraum vor dem 1. Jänner 1927 liegt, obliegt die Beweislast für die Höhe der Monatseinkommen dem Versicherten.“

4. § 14 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Falle einer früheren Verhehlung aber lediglich bis zur Verhehlung, und zwar

- a) eheliche Kinder, legitimierte Kinder und Wahlkinder,
- b) Stiefkinder ehelicher Geburt, uneheliche Kinder und gemäß § 165 ABGB. den Namen des Versicherten tragende Stiefkinder, sofern sie bis zum Tode des Versicherten ständig in seiner Hausgemeinschaft lebten oder sich nur vorübergehend oder wegen beruflicher (schulmäßiger) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung zeitweise außerhalb seiner Hausgemeinschaft aufhielten. Der Anspruch besteht bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange die Kinder wegen vor diesem Zeitpunkte eingetretener körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen einer vorher begonnenen wissenschaftlichen (fachlichen) Ausbildung sich nicht selbst erhalten können, im letztangeführten Falle jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.“

5. § 15 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Abfertigung beläuft sich auf den dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente.“

6. Im § 18 Abs. 2 erster Satz ist das Wort „Sechsfache“ durch das Wort „Siebeneinhalbfache“ zu ersetzen.

7. Nach § 21 sind ein § 21 a und ein § 21 b folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 21 a. Zu Renten wird jährlich am 15. Dezember eine Sonderzahlung in der Höhe der

für den Monat Dezember flüssigzumachenden Rente, mindestens aber in der Höhe von 100 S gewährt.

§ 21 b. (1) Renteneempfängern mit dem Wohnsitz im Inland wird ein Zuschlag zur Rente gewährt, und zwar

1. zu Renten aus der Unfallversicherung
 - a) wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1948 eingetreten ist, 100 v. H.,
 - b) wenn der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Jänner 1948 bis zum 30. Juni 1949 eingetreten ist, 25 v. H. der Rente;
2. zu Renten aus der Pensionsversicherung
 - a) 100 v. H. des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der Rente sowie des vor dem 1. Jänner 1948 erworbenen Teiles der Zusatzrente, ferner des Hilflosen- und Kinderzuschusses,
 - b) 25 v. H. des in der Zeit vom 1. Jänner 1948 bis zum 30. Juni 1949 erworbenen Teiles der Zusatzrente.

(2) Zur Abfertigung der Witwe beziehungsweise der anspruchsberechtigten Ehegattin aus früherer Ehe (§ 15 Abs. 4), zum Begräbniskostenbeitrag (§ 18) und zur einmaligen Abfertigung (§ 20) wird Leistungsempfängern mit dem Wohnsitz im Inland ein Zuschlag gewährt, der entsprechend den Bestandteilen der Leistung nach Abs. 1 Z. 2 ermittelt wird.

(3) Die Erhöhungen der Renten gemäß § 49 a bleiben bei Berechnung des Zuschlages außer Betracht.“

Der bisherige § 21 a erhält die Bezeichnung 21 c, der bisherige § 21 b die Bezeichnung 21 d. 8. Im § 24 a Abs. 1 lit. a ist die Ziffer „5“ durch die Ziffer „10“ zu ersetzen.

9. Nach § 24 b ist einzufügen:

„8. Erwerbung von Versicherungszeiten für die Zeit vor dem 1. Mai 1945, Nachversicherung von Unterbrechungen der Versicherung und von Behinderungszeiten.

§ 24 c. (1) Bei Versicherten, die vor dem 1. Mai 1945 außerhalb des Gebietes der Republik Österreich in Gebieten, die in die ehemaligen Alpen- und Donau-Reichsgaue eingegliedert oder den Chefs der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains unterstellt waren, als Notare, Notariatskandidaten oder Notariatsanwärter tätig waren, werden die für die Zeit vom 1. Juli 1939 bis 9. April 1945 bei der Notarkasse in München erworbenen Dienstzeiten (auch die Zeiten eines Probe- und Anwärterdienstes) als anrechenbare Beitragszeiten berücksichtigt. § 60 Z. 2 dritter Satz des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953 ist entsprechend anzuwenden. Diese Versicherten und die in den durch den Staatsvertrag Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, Italien einverleibten Teilen Tirols in gleicher Weise tätig gewesen Versicherten

können ferner für die Hälfte der Zeit einer solchen Tätigkeit vor dem 1. Mai 1945, soweit sie nicht schon in der Pensionsversicherung nach dem ersten Satz als Beitragszeit zählt, höchstens aber für 120 Monate durch Nachzahlung der Beiträge voll anrechenbare Beitragsmonate erwerben; der veränderliche Beitrag ist in der Höhe des Durchschnittes der veränderlichen Beiträge für die ersten sechs in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetze zurückgelegten Beitragsmonate zu entrichten.

(2) Kann Abs. 1 nur deswegen nicht angewendet werden, weil für den Notar, Notariatskandidaten oder Notariatsanwärter keine Versicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates lief, so können ihm beziehungsweise seinen Hinterbliebenen, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihren Wohnsitz im Inland haben, laufende Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden, sofern der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit beziehungsweise des Todes nach dem 9. April 1945 eingetreten ist.

(3) Versicherte, die aus der Versicherung ausgeschieden und sodann wieder in die Versicherung eingetreten sind, können für die Zeit der Unterbrechung der Versicherung, höchstens jedoch für drei Jahre, durch Nachzahlung der Beiträge voll anrechenbare Beitragsmonate erwerben; der veränderliche Beitrag ist in der Höhe des Durchschnittes der veränderlichen Beiträge für die ersten sechs nach der Unterbrechung der Versicherung zurückgelegten Beitragsmonate zu entrichten.

(4) Versicherte können für Behinderungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Einrechnungsvorschrift 1945, StGBI. Nr. 145, die nach § 4 dieser Vorschrift eingerechnet wurden und nicht nach § 12 in einem öffentlich-rechtlichen Pensionsbezug oder nach dem Abschnitt XIV des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953 berücksichtigt sind, höchstens jedoch für drei Jahre solcher Zeiten durch Nachzahlung der Beiträge voll anrechenbare Beitragsmonate erwerben; der veränderliche Beitrag ist in der Höhe des Durchschnittes der veränderlichen Beiträge für die ersten sechs nach den Behinderungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zurückgelegten Beitragsmonate zu entrichten.

(5) Für die Abstattung der nach Abs. 1, 3 und 4 zu entrichtenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. § 24 b Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Nachzahlung der Beiträge nach Abs. 1 und 4 ist, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits die Pensionsversicherung läuft, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten, sonst binnen sechs Monaten nach

Beginn der Versicherung, die Nachzahlung nach Abs. 3, soweit es sich um eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelegene Zeit der Unterbrechung handelt, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten, sonst binnen sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in die Versicherung zu beantragen. Die Frist verlängert sich um Zeiträume, während derer der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen. Die Versicherungsanstalt hat über den Antrag mit Bescheid gemäß § 43 zu entscheiden. Besteht im Zeitpunkte der Antragstellung bereits ein Anspruch auf Rente oder ist ein solcher erhoben, so kann der Bescheid mit Klage beim Schiedsgericht nach den Vorschriften des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, sonst durch Einspruch beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 44 Abs. 5 angefochten werden.“

10. § 36 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) für Notariatskandidaten 7 v. H. des den Betrag von 600 S übersteigenden Einkommens des Vormonates. Unter Monateinkommen sind alle Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Versicherte aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die bei ihm üblicherweise wiederkehren, wie der Gehalt, Zuschläge und Zulagen zum Gehalt (zum Beispiel 13., 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtzulagen, Überstundenlohnungen), Substitutions-honorare, Belohnungen, Remunerationen; Bezüge, die einen Ersatz für besondere Aufwendungen darstellen, bleiben außer Betracht; Sachbezüge sind mit den Werten anzusetzen, die jeweils für die allgemeine Sozialversicherung festgesetzt sind;“

11. § 49 a hat zu lauten:

„Die vor dem 1. Juli 1952 angefallenen Hinterbliebenenrenten werden ab 1. Juli 1954 erhöht, und zwar

- a) die nach § 49 gewährten Hinterbliebenenrenten um 50 v. H.,
- b) die vor dem 1. Jänner 1934 angefallenen oder nach Alters(Invaliditäts)renten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1934 später angefallenen Hinterbliebenenrenten um 20 v. H., soweit sie nicht unter lit. a fallen,
- c) die übrigen vor dem 1. Juli 1952 angefallenen Hinterbliebenenrenten um 17 v. H. des Rentenbetrages einschließlich des Zuschlages nach § 21 b und bei den unter a und b angeführten Renten auch einschließlich der durch die Novelle, BGBl. Nr. 174/1951, verfügten Erhöhung um 25 v. H.“

Artikel II.

(1) Artikel I Z. 3, 7, 10 und 11 treten mit 1. Juli 1954 in Kraft, Artikel I Z. 3 mit der Maßgabe, daß die Neufassung des § 11 Abs. 1

lit b auf die vor dem 1. Juli 1952 angefallenen Hinterbliebenenrenten, die Neufassung des § 11 Abs. 1 lit. c auf die vor dem 1. Juli 1954 angefallenen Renten und die später nach Alters(Invaliditäts)renten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1954 anfallenden Hinterbliebenenrenten nicht angewendet wird. Die übrigen Bestimmungen des Artikels I treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit 1. Juli 1954 tritt das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1949, außer Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab

Körner

Maisel

68. Bundesgesetz vom 9. März 1955 über die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Artikels 37 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, wird wie folgt abgeändert:

Nach § 3 ist ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 3 a. Osterreichischen Staatsbürgern deutscher Sprachzugehörigkeit, die nach dem 27. April 1945 bis zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war (Volksdeutsche), können unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 im Auslande zurückgelegte Verwendungszeiten bis zum Ausmaß von 13 Jahren auf die fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 angerechnet werden, sofern sie

- a) im Auslande das Diplom eines Magisters der Pharmazie oder eine gleichartige Berechtigung erlangt haben und das Diplom beziehungsweise die Berechtigung in Österreich nostrifiziert worden ist und
- b) bis 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind oder erst nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden oder sich im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden in Österreich niedergelassen haben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab

Körner

Maisel

69. Bundesgesetz vom 31. März 1955 über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckerei-arbeitergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, die in Backwaren-Erzeugungsbetrieben beschäftigt und bei der Erzeugung von Backwaren verwendet werden, und zwar auch dann, wenn sie nebenbei zu anderen Arbeiten herangezogen werden. Als Backwaren-Erzeugungsbetriebe sind Betriebe anzusehen, in denen Brot und sonstige für den menschlichen Genuß bestimmte Backwaren einschließlich der Zuckerbackwaren für den Verkauf oder den Verbrauch im Betrieb erzeugt werden.

(2) Für Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten, soweit dieses Bundesgesetz keine günstigere Regelung trifft, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Erzeugung von Backwaren in privaten Haushalten, soweit die Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmt sind.

Arbeitszeit und Ruhepausen.

§ 2. (1) Die Arbeitszeit darf innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen.

(2) Durch Kollektivvertrag kann die Wochenarbeitszeit von achtundvierzig Stunden auf die einzelnen Tage der Woche abweichend von den Vorschriften des Abs. 1 aufgeteilt werden.

(3) Zwischen den Arbeitsstunden sind angemessene Ruhepausen im Gesamtausmaß von einer Stunde zu gewähren. Arbeitsunterbrechungen, die kürzer als eine Viertelstunde dauern, gelten nicht als Ruhepausen.

(4) Ruhepausen sind mit einer halben Stunde in die Arbeitszeit einzurechnen; für die Dienstnehmer günstigere Vereinbarungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 3. (1) Eine Verlängerung der Arbeitszeit über das im § 2 festgesetzte Ausmaß hinaus ist gegen sofortige Mitteilung an das Arbeitsinspektorat zulässig, wenn eine unvorhergesehene oder nicht zu verhindernde Betriebsstörung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, eintritt oder wenn die Arbeitszeitverlängerung erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen und Halbfabrikaten zu verhüten. Die Mitteilung ist schriftlich zu erstatten und hat die Gründe und das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung sowie

die Anzahl der zur Überstundenleistung herangezogenen Dienstnehmer zu enthalten.

(2) Ergibt sich aus anderen außergewöhnlichen Umständen das Bedürfnis, die Arbeitszeit über das im § 2 festgesetzte Ausmaß hinaus zu verlängern, so kann das Arbeitsinspektorat nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu zehn Stunden an höchstens zwanzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bewilligen.

§ 4. (1) Jede Überstundenleistung ist mit einem Überstundenzuschlag zu entlohnen.

(2) Der Überstundenzuschlag beträgt mindestens 50 vom Hundert des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes.

Nachtruhe.

§ 5. (1) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, zur Nachtzeit verboten; als Nachtzeit gilt die Zeit von zwanzig Uhr bis vier Uhr.

(2) Folgen ein Sonntag und ein Feiertag oder zwei Feiertage unmittelbar aufeinander, so kann der Beginn für die der Erzeugung von Backwaren dienenden Arbeiten an dem Werktag vor und an dem Werktag nach diesen gesetzlichen Ruhetagen jeweils um zwei Stunden vorverlegt werden.

§ 6. (1) Die zur Erzeugung von Backwaren erforderlichen Vorarbeiten sind auch während der Nachtzeit zulässig.

(2) Als Vorarbeiten gelten die Herführung (Dampfen, Sauern), weiters bei

- a) Weißgebäck: Teigbereitung, Auswiegen mit anschließendem Zusammendrehen oder Wirken der Pressen,
- b) Sandwichwecken: Teigbereitung, Auswiegen mit anschließendem Zusammendrehen oder Wirken, jedoch nicht das Vorschlagen und Formen,
- c) Brot: Teigbereitung, Auswiegen und Zusammendrehen (Einschlagen) der ausgewogenen Brotstücke, jedoch nicht das Wirken.

Als Vorarbeiten gelten ferner das Anheizen der Ofen sowie die unaufschiebbare Reinigung und Instandhaltung der Betriebsräume und -anlagen.

(3) Zu den in den Abs. 1 und 2 angeführten Vorarbeiten darf zur Nachtzeit nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Dienstnehmern herangezogen werden.

§ 7. (1) Aus den im § 3 Abs. 1 angeführten Gründen, ferner aus Anlaß von baulichen Herstellungen oder von Arbeiten an Maschinen und Betriebseinrichtungen, durch welche die Arbeiten zur Erzeugung von Backwaren behindert werden, kann das Arbeitsinspektorat nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber einzelnen Backwaren-Erzeugungsbetrieben

Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 an höchstens sechzig Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bewilligen; diese Bewilligung kann auch zur Erzeugung von Backwaren in einem und für einen anderen Backwaren-Erzeugungsbetrieb erteilt werden, wenn die Vornahme dieser Arbeiten im eigenen Betrieb infolge der durchzuführenden Reparatur- und Herstellungsarbeiten vorübergehend nicht möglich ist.

(2) Aus den im Abs. 1 angeführten Gründen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber für einen längeren Zeitraum weitergehende Ausnahmen bewilligen, wenn mit dem im Abs. 1 vorgesehenen Ausmaß das Auslangen nicht gefunden werden kann.

§ 8. Für die während der Zeit von zwanzig Uhr bis sechs Uhr geleistete Arbeit gebührt neben dem regelmäßigen Entgelt ein besonderer Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt für die Zeit von zwanzig Uhr bis vier Uhr mindestens 50 % des auf die Normalarbeitsstunde entfallenden Lohnes; das Ausmaß des Zuschlages für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr wird durch Kollektivvertrag bestimmt.

§ 9. Weiblichen Dienstnehmern ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren, die die Zeit zwischen zwanzig Uhr und fünf Uhr in sich schließen muß.

Verkauf und Zustellung von Backwaren.

§ 10. Der Verkauf und die Zustellung von Backwaren ist vor halb sechs Uhr verboten; dieses Zustellungsverbot gilt nicht für Roggenbrot, das bereits vor dem Zustellungstag hergestellt worden ist.

Sonn- und Feiertagsruhe.

§ 11. (1) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit an Sonntagen und an den im Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116/1945, in seiner jeweils geltenden Fassung, angeführten Feiertagen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Vorarbeiten im Sinne der Vorschriften des § 6. Es gilt weiters nicht für die Herstellung leicht verderblicher Zuckerbackwaren in Zuckerbäckereibetrieben, jedoch darf die Arbeit nicht länger als drei Stunden dauern und sich nicht über zwölf Uhr Mittag hinaus erstrecken. Für andere Arbeiten in Backwaren-Erzeugungsbetrieben gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann einzelnen Betriebsinhabern Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen bewilligen

- a) aus den im § 7 Abs. 1 angeführten Gründen an höchstens fünf Sonntagen und an höchstens zwei Feiertagen innerhalb eines Kalenderjahres;

- b) anlässlich von Messen an je zwei Sonntagen während der Veranstaltung.

(3) Die Arbeitszeit der Dienstnehmer, die zu Sonntagsarbeit in Zuckerbäckereibetrieben gemäß Abs. 1 oder zu Sonntagsarbeit gemäß Abs. 2 herangezogen werden, ist an einem Werktag der dem Sonntag unmittelbar folgenden Woche in dem Ausmaße zu kürzen, in dem am Sonntag Arbeit geleistet wurde.

§ 12. (1) Die Arbeit an Sonntagen ist mit einem Sonntagszuschlag zu entlohnen. Dieser Zuschlag beträgt für jede geleistete Arbeitsstunde mindestens hundert vom Hundert des auf die Normalarbeitsstunde an Werktagen entfallenden Lohnes.

(2) Hinsichtlich des Beginnes und der Dauer der Feiertagsruhe und der Lohnzahlung an Feiertagen gelten die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 erster Satz und 3 Abs. 2 bis 4 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Vorschriften der Artikel I und II der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBI. Nr. 212/1945, in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeine Ausnahmen.

§ 13. (1) Der Landeshauptmann kann nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber Ausnahmen von den Vorschriften über das Verbot der Nacharbeit (§ 5 Abs. 1) und über das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 11 Abs. 1) bewilligen

- a) für das ganze Bundesland am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Festtag des Landespatrones, wenn dieser auf einen Sonntag fällt;
- b) für einzelne Gemeinden, wenn örtliche Veranstaltungen wegen des Zustromes Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Backwaren zur Folge haben; die Ausnahmen können für eine einzelne Gemeinde oder Teile einer Gemeinde an höchstens fünf Tagen im Kalenderjahr bewilligt werden.

(2) Für Arbeiten, die auf Grund der Bestimmungen des Abs. 1 zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen der §§ 8, 11 Abs. 3 und 12 entsprechend.

Vorschriften für Betriebsinhaber.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 und 2, der §§ 7, 10, 11 Abs. 1 und 2 und des § 13 Abs. 1 gelten auch für Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben und deren Familienangehörige.

Halten von Lehrlingen.

§ 15. (1) Die Aufnahme eines Lehrlings in einen Backwaren-Erzeugungsbetrieb ist nur zulässig, wenn dem Lehrherrn durch das Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amts-

arztes bescheinigt wird, daß der Lehrstellenbewerber körperlich geeignet und gesund ist.

(2) Das Zeugnis kann auf die Eignung für einen bestimmten oder für alle der Erzeugung von Backwaren dienenden Betriebe lauten und kann auch eine Beschränkung hinsichtlich der Art des Betriebes, für die der Lehrling dem Arzt geeignet erscheint, enthalten. Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Untersuchte nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, als Lehrling in einen Betrieb aufgenommen wird, für den er nach dem Zeugnis geeignet ist.

(3) Das Zeugnis ist dem Inhaber des Backwaren-Erzeugungsbetriebes oder dessen Beauftragten bei Antritt der Lehre auszuhändigen und von diesem aufzubewahren. Das Zeugnis ist bei der Aufdingung des Lehrlings vorzulegen.

(4) Den Organen der Arbeitsinspektion ist das Zeugnis auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Wurde beim Abschluß eines Lehrvertrages ein Zeugnis nicht vorgelegt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Lehrvertrag auflösen, wenn das Zeugnis trotz Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen drei Monaten beigebracht wird.

§ 16. (1) Inhaber von Backwaren-Erzeugungsbetrieben, in denen kein Bäckergehilfe oder nicht mehr als drei Bäckergehilfen beschäftigt sind, dürfen nicht mehr als einen Lehrling halten. Die Anzahl der Lehrlinge kann entsprechend dem Stand an beschäftigten Bäckergehilfen mit der Maßgabe erhöht werden, daß auf je weitere zehn Bäckergehilfen höchstens ein Lehrling entfällt; Bruchteile von zehn sind für voll zu rechnen. Bei der vorstehenden Berechnung bleiben eigene Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers, die im elterlichen Betrieb als Lehrling tätig sind, außer Betracht.

(2) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben, die fabrikmäßig geführt werden, dürfen Lehrlinge nur gehalten werden, wenn der Betrieb über eine geeignete Lehrwerkstätte verfügt.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Betrieben dürfen Lehrlinge nur in einer solchen Zahl beschäftigt werden, daß auf je zehn Bäckergehilfen höchstens ein Lehrling entfällt.

Überwachung der Vorschriften.

§ 17. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist das Arbeitsinspektorat berufen.

(2) Der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragter ist verpflichtet, den Organen der Arbeitsinspektion auf Verlangen unverzüglich Eintritt in den Betrieb zu gewähren. Er hat dafür vorzusorgen, daß dies jederzeit möglich ist.

Strafbestimmungen.

§ 18. (1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11 Abs. 1 und 3, des § 14, des § 15 Abs. 1 und 4 und der §§ 16 und 17 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes werden, wenn die

Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld von 300 S bis zu 6000 S oder mit Arrest von sechs Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer sich ungeachtet wiederholter Bestrafung wegen Übertretungen der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften einer schwerwiegenden Übertretung dieser Vorschriften schuldig macht, kann mit Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit, höchstens aber für die Dauer eines halben Jahres, bestraft werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 19. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 8 gelten als Regelungen nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die im § 16 hinsichtlich der Lehrlingshaltung festgelegten zahlenmäßigen Beschränkungen gelten nicht, solange das Jugendeinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 140/1953, in der jeweils geltenden Fassung in Wirksamkeit steht.

(3) Lehrverträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder vor dem Außerkrafttreten des Jugendeinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1953, in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen worden sind, werden durch die Vorschriften des § 16 nicht berührt.

Aufhebung von Vorschriften.

§ 20. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 217, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz) in der geltenden Fassung;

2. § 1 Ziffer 12 der Verordnung vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 82, womit auf Grund des § 74 e des Gesetzes vom 18. März 1885, RGBl. Nr. 22, besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen im Gewerbebetriebe erlassen werden;

3. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, sowie im § 5 dieses Gesetzes die Worte „die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 7 des Bäckereiarbeitergesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 217, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung BGBl. Nr. 212 und Nr. 570 aus 1933 und des Gesetzes BGBl. II Nr. 391/1934“.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 10 und 14 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, betraut. Die Vollziehung des § 15 Abs. 1, 3 und 5, des § 16 und des § 18 Abs. 2 obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Raab

Körner
Maisel

Illig

70. Bundesgesetz vom 31. März 1955, womit das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, BGBl. Nr. 141/1953 und BGBl. Nr. 19/1955, wird wie folgt abgeändert:

Im § 17 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben (§ 1 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955) dürfen Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, ab 4 Uhr beschäftigt werden.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Körner Maisel

71. Bundesgesetz vom 31. März 1955, womit die Vorschriften über das Arbeitsbuch aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle ehemals reichsdeutschen Rechtsvorschriften über das Arbeitsbuch werden außer Kraft gesetzt.

(2) Gemäß Abs. 1 treten insbesondere außer Kraft:

1. das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Feber 1935, DRGBl. I S. 311, in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 30. Oktober 1939, DRGBl. I S. 2180, und alle hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften;

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung über die Eingliederung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und über die Regelung des Arbeitseinsatzes im Lande Österreich vom 20. Mai 1938, DRGBl. I S. 591.

§ 2. (1) Arbeitsbücher, die auf Grund der im § 1 bezeichneten Vorschriften ausgestellt wurden und sich in Verwahrung von Dienstgebern befinden, sind von diesen den Dienstnehmern, soweit sie bei ihnen noch beschäftigt sind, auszuhandigen. Personen, deren Arbeitsbücher sich in Verwahrung eines Dienstgebers befinden, bei dem sie nicht mehr beschäftigt sind, haben selbst dafür zu sorgen, daß ihnen das Arbeitsbuch ausgehändigt wird.

(2) Arbeitsbücher, die gemäß Abs. 1 bis 31. Dezember 1955 nicht ausgehändigt werden konnten, sind vom Dienstgeber dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln.

§ 3. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, eine Durchschrift der

bei ihnen einlangenden, von den Dienstgebern erstatteten Anzeigen über die An- und Abmeldung der Dienstnehmer zur Sozialversicherung nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Körner Maisel

72. Bundesgesetz vom 31. März 1955, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 195, über den Antritt der Gewerbe der Buchsachverständigen, der Bücherrevisoren und der Finanz- und Wirtschaftsberater sind die Worte „30. April 1955“ durch die Worte „31. August 1955“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab Körner Illig

73. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. März 1955, betreffend die Ergänzung des Übereinkommens zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, BGBl. Nr. 96/1953.

Auf Grund des Notenwechsels zwischen dem Staatssekretariat für die Auswärtigen Angelegenheiten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 22. Oktober 1954 und der österreichischen Botschaft Belgrad vom 8. Jänner 1955 wird das Verzeichnis der Gemeinden, deren Gebiet den Grenzbezirk der Republik Österreich bildet, Anlage I zum Übereinkommen zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, BGBl. Nr. 96/1953, wie folgt ergänzt:

Nach Ordnungsnummer 141. Rothwein wird eingefügt:

„141 a. Gemeinde Aibl“.

Die Ergänzung ist am 7. Jänner 1955 wirksam geworden.

Raab

74.

Nachdem die am 31. Oktober 1953 in Nürnberg unterzeichnete Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer, welche also lautet:

Zusatzvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

sind übereingekommen, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer vom 23. November 1951 auf Grund der Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Abkommen auf das Land Berlin auszudehnen und zu diesem Zweck eine Zusatzvereinbarung abzuschließen. Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Josef H a m m e r l, Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Rudolf P e t z, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit, Bonn, und
Herrn Hans-Richard H i r s c h f e l d, Generalkonsul im Auswärtigen Amt, Bonn, die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Einbeziehung des Landes Berlin

(1) Das Abkommen vom 23. November 1951 über Gastarbeitnehmer sowie die Vereinbarungen zu seiner Ergänzung, Abänderung und Durchführung gelten auch für das Land Berlin,

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Vereinbarung für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 14. Mai 1954.

Der Bundespräsident:
Körner

Der Bundeskanzler:
Raab

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:
Maisel

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:
Figl

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 29. September 1954 stattgefunden. Die Vereinbarung ist mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden, somit mit 29. September 1954, in Kraft getreten. Eine Erklärung im Sinne des Artikels 1 wurde von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Frist von drei Monaten nicht abgegeben.

Raab

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.

sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung des Abkommens und der zu seiner Ergänzung, Abänderung und Durchführung geschlossenen Vereinbarungen gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel 2

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer dieser Zusatzvereinbarung richtet sich nach der Vertragsdauer des Abkommens über Gastarbeitnehmer.

Artikel 3

Ratifizierung und Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

Gefertigt in doppelter Urschrift
in Nürnberg, am 31. Oktober 1953.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Zusatzvereinbarung mit ihren Unterschriften versehen:

Für die Republik Österreich:
Dr. H a m m e r l e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. P e t z e. h.

Hans-R. H i r s c h f e l d e. h.